

3. Marine und Schifffahrt.

Bestimmungen

über die Anerkennung der in italienischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. *)

Nachdem von der deutschen Regierung auch mit der Regierung Italiens eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, werden die der italienischen Handels-Marine angehörigen Schiffe in deutschen Häfen, wie folgt, behandelt:

1. Für die auf Grund des Königlich italienischen Dekrets vom 11. März 1873, die Einführung eines neuen Systems der Schiffsvermessung für Kauffahrteischiffe betreffend, vom 1. Juli 1873 — dem Tage des Beginns seiner Geltung — ab vermessenen italienischen Schiffe sind die in deren Schiffsvermessungs-Zertifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.
2. Für die vor dem 1. Juli 1873 nach dem alten italienischen Schiffsvermessungs-Verfahren vermessenen italienischen Schiffe sind bezüglich der Anerkennung beziehungsweise Umrechnung der in deren Dokumenten enthaltenen Tonnengehaltsangaben im Anschluß an die Vorschriften des in Ausführung des Artikels III. des Schifffahrtsvertrages vom 14. Oktober 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien behufs Feststellung einer festen Grundlage für die Umrechnung der italienischen Tonne in die deutsche Last abgefaßten Protokolls vom 2. Oktober 1869 die Bestimmungen der zwischen dem Deutschen Reich und Italien unterm 15. Juli d. Js. hier ausgetauschten Deklaration maßgebend, nach denen die nach dem alten italienischen Schiffsvermessungs-Verfahren ermittelten Tonnengehalts-Angaben italienischer Schiffe in der Weise in „Register-Tons Netto-Raumgehalt“ umzurechnen sind, daß die den Tonnengehalt angegebenden Zahlen mit dem Faktor 0,97 multipliziert werden.

Berlin, den 25. August 1874.

In Rostock werden die diesjährigen Seeleuermanns-Prüfungen für große Fahrt am 21. September d. Js. beginnen.

4. Konsulat-Wesen.

Dem Vize-Konsul des Deutschen Reichs in Manzanillo (Cuba), Wm. Lauten, ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Konsulardienste ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul J. W. Jodusch zu Salveston (Texas) hat sein Amt niedergelegt. Mit der interimistischen Verwaltung des Konsulats daselbst ist Herr Carl Friedrich Hohorst betraut worden.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsulat in Tönnsberg ist der Zollhütte-Distrikt Tönnsberg und dem Kaiserlichen Vize-Konsulat in Kalefud der Zollhütte-Distrikt Kalefud als Amtsbezirk zugewiesen worden.

*) Bergf. Central-Blatt für 1873, Seite 316.